

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00240 vom 22. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00240

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00240 du 22 juillet 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00240 del 22 luglio 2015

Regeste

Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs | Die Beschwerdeführenden haben keinen Anspruch auf Einbürgerung (E. 2.3). Die Einbürgerung nicht anspruchsberechtigter Personen liegt im Ermessen der Gemeinde, welche dieses pflichtgemäss auszuüben hat (E. 3.1 f.). Nachdem der Beschwerdegegner den Beschwerdeführenden vor dem Gespräch mitgeteilt hatte, zum Themenbereich der Staatskunde keine Fragen mehr zu stellen, erscheint es treuwidrig, wenn er anlässlich des Gesprächs Fragen zum Inhalt von Abstimmungsvorlagen stellt (E. 3.4). Die Vorinstanz verletzte den Untersuchungsgrundsatz und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör, indem sie ohne nähere Abklärungen davon ausging, es lägen keine genügenden sozialen Kontakte vor (E. 3.5). Die soziale und kulturelle Integration ist an den gesamten Umständen des Einzelfalls zu messen. Die Beschwerdeführenden sind in sozialer und kultureller Hinsicht genügend integriert (E. 3.6). Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden nicht vollends ausschliessen, irgendwann in ihr Heimatland zurückzukehren, steht einer Einbürgerung nicht entgegen (E. 3.7). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Beschluss des Beschwerdegegners vom 12. Mai 2014 sowie Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses des Bezirksrats Y vom 19. März 2015 sind aufzuheben und die Sache an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 5

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich 2014, § 64 N. 5). Demnach haben die Beschwerdeführenden als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; VGr, 3. Juli 2014, VB.2014.00186, E. 4.2). Ebenso sind die Verfahrenskosten des Rekursverfahrens in Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Beschlusses des Bezirksrats Y vom 19. März 2015 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Der Beschwerdegegner ist sodann zu verpflichten, den Beschwerdeführenden für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2

Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.